

## L 2 SO 2691/12 ER-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
2  
1. Instanz  
SG Reutlingen (BWB)  
Aktenzeichen  
S 5 SO 768/12 ER  
Datum  
30.05.2012  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 2 SO 2691/12 ER-B  
Datum  
04.07.2012  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 30. Mai 2012 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die unter Beachtung der Vorschriften der [§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 a.a.O. vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 a.a.O.).

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Rechtszustandes geht ([§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), nur eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die - summarische - Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (Landessozialgericht Baden-Württemberg - LSG -, Beschlüsse vom 1. August 2005 - [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) - FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 - [L 7 SO 2117/05 ER-B](#) - FEVS 57, 164). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)); dabei sind die insoweit zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [NJW 1997, 479](#); [NJW 2003, 1236](#); [NVwZ 2005, 927](#)). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus [Art. 1 Abs. 1](#) des Grundgesetzes ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz u.U. nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ist im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (LSG, Beschlüsse vom 13. Oktober 2005 - [L 7 SO 3804/05 ER-B](#) - und vom 6. September 2007 - [L 7 AS 4008/07 ER-B](#) - (beide juris) unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungs Voraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (LSG, Beschlüsse vom 1. August 2005 - [a.a.O.](#) und vom 17. August 2005 - ; Binder in Lüdtker u.a., SGG, 2. Auflage, § 86b Rdnr. 33; Funke-Kaiser in Bader u.a., 4. Auflage, §123 Rdnr. 62; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage, Rdnr. 1245).).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor. Dem Beschwerdebegehren der Antragstellerin fehlt es zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts bereits am Anordnungsanspruch.

Rechtsgrundlage des Begehrens der Antragstellerin sind die Bestimmungen der [§§ 53, 54](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Antragsgegner stellt seine sachliche und örtliche Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe ([§§ 97, 98 SGB XII](#); ferner [§ 10 Abs. 4 Satz 2](#) des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) dem Grunde nach nicht in Abrede, sodass sich die Frage konkurrierender Leistungen nach dem SGB VIII (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht - BVerwG - [BVerwGE 109, 325](#); Beritz-Harder in Hauck/Haines, SGB VIII,

K § 10 Rdnrn. 32 ff.; Kunkel in LPK-SGB VIII, 3.auf., § 10 Rdnrn.16 ff.) im vorliegenden Verfahren nicht stellt. Dass bei der Antragstellerin eine wesentliche Behinderung im Sinne des [§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) vorliegt, begegnet jedenfalls keinen Zweifeln.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ([§ 53 Abs.1 Satz 1](#) 2. Halbsatz und Abs. 3 Sätze 1 und [2 SGB XII](#)) ist es, den behinderten Menschen durch die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und durch Eingliederung in das Arbeitsleben nach Möglichkeit einem Nichtbehinderten gleichzustellen; der Bedürftige soll die Hilfen finden, die es ihm - durch Ausräumung behinderungsbedingter Hindernisse und Erschwernisse - ermöglichen, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben (vgl. hierzu [BVerwGE 99, 149; 111, 328](#); BVerwG Buchholz 436.0 § 39 BSHG Nr. 15). Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach [§ 54 Abs.1 Satz1 Nr. 1 SGB XII](#) i.V.m. § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (vgl. LSG Baden-Württemberg vom 9. Januar 2007, FEVS 58, 285; BVerwG, Urteile vom 26. Oktober 2007 - 5 C 3406 und 5 C 3506 - beide veröffentlicht in Juris).

Das Begehren auf vorläufige Hilfestellung in Form der Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers während des Schulunterrichts scheidet vorliegend bereits daran, dass bis zum heutigen Tag für einen Integrationshelfer keine Kosten aufgewendet werden mussten, weil ein solcher überhaupt noch nicht gefunden ist.

Zu beachten ist, dass die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe - im Gegensatz zu dem im Sozialversicherungsrecht vorherrschenden Sachleistungsprinzip - grundsätzlich als Geldleistungsanspruch ausgestaltet ist (vgl. LSG, Beschluss vom 21. September 2005, FEVS 57, 322; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Mai 2008 - [L 7 SO 1009/08 ER-B](#), veröffentlicht in Juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. September 2009 - [L 2 SO 4200/09 ER-B](#) -); er geht hier auf Übernahme der Kosten für eine Integrationshelfer. Ein derartiger Kostenübernahmeanspruch setzt indes voraus, dass die Antragstellerin überhaupt Aufwendungen für die beanspruchte Integrationshilfe hat, in dem sie - im Wege der zulässigen "Selbstbeschaffung" (vgl. hierzu [BVerwGE 90, 154; 96, 152](#)) - einen Integrationshelfer bereits eingeschaltet und diesen auf andere Weise bezahlt hat oder aber die Bezahlung wenigstens schuldet (vgl. Bundessozialgericht - BSG -, Urteile vom 11. Dezember 2007 - B 8/9 B SO 12/06 R und B 8/9 B SO 13/06 R - veröffentlicht in Juris). Denn Aufgabe der Sozialhilfe ist es nicht, Leistungen zu erbringen, wenn der entsprechende Bedarf hierfür entfallen oder überhaupt noch nicht entstanden ist (vgl. nochmals BSG, Urteile vom 11. Dezember 2007 a.a.O.).

Das ist hier nicht der Fall. Bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ist ein Integrationshelfer nicht zum Einsatz gekommen; entsprechende Kosten sind bislang nicht angefallen. Die Antragstellerin hat bislang auch noch keine Person benannt, welche als Integrationshelfer in Zukunft eingeschaltet werden soll; auch eine Glaubhaftmachung ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)) fehlt diesbezüglich.

Vorläufigem Rechtsschutzbegehren kann sonach schon wegen des fehlenden Anordnungsanspruchs nicht weiter nachgegangen werden. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, ob es auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Ausführungen im Beschluss des SG vom 30. Mai 2012 am Anordnungsgrund mangelt, nachdem die Antragstellerin seit dem Besuch der Kreuzerfeldgrundschule bislang keinen Integrationshelfer in Anspruch genommen hat und das Schuljahr 2011/1012, für welches der Antrag am 13. Juli 2011 gestellt wurde, am 25. Juli 2012 endet.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-09-03